

1. Geltung

- 1.1 Für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen gelten ausschließlich diese allgemeinen Einkaufsbedingungen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2 Anderslautende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, auch soweit sie diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht widersprechen, sondern sie nur ergänzen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB.
- 1.5 Alle Vereinbarungen, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung der Schriftformklausel.

2. Auftragserteilung und Auftragsannahme

- 2.1 Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Der Lieferant hat die Bestellung, Änderung oder Ergänzung unverzüglich zu bestätigen. Liegt dem Besteller innerhalb von 10 Tagen keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, so ist er berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.
- 2.3 Aus der Auftragsbestätigung müssen Preis, Rabatt, verbindlicher Liefertermin sowie sämtliche Nummer und Zeichen unserer Bestellung hervorgehen.
- 2.4 Im Rahmen der Zumutbarkeit können wir technische Änderungen des zu liefernden Produkts und / oder der zeitlichen Auslieferung verlangen. Dabei sind Auswirkungen hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine in angemessener Weise einvernehmlich zu regeln.

3. Umfang und Inhalt der Leistungspflicht

- 3.1 Der Umfang und Inhalt der Leistungspflicht des Lieferanten ergibt sich aus den bei Vertragsabschluss vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Spezifikationen oder soweit solche fehlen, aus den Angaben in den Angeboten und Prospekten des Lieferanten.
- 3.2 Alle Lieferungen haben den jeweils aktuellen DIN-Normen und/oder VDE-Normen sowie den sonstigen branchenüblichen Normen zu entsprechen und müssen die Ursprungsbedingungen der Referenzabkommen der EU erfüllen, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.3 Die Lieferungen müssen des Weiteren den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, TÜV- und sonstigen technischen Bestimmungen sowie den EMV-Verträglichkeitsvorschriften entsprechen. Soweit nach den vorgenannten Vorschriften erforderlich, sind Schutzvorrichtungen mitzuliefern.
- 3.4 Die Liefergegenstände sind handelsüblich zu verpacken und auf Verlangen des Bestellers mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Der Lieferant haftet für Beschädigungen in Folge mangelhafter Verpackung.
- 3.5 Der Lieferant ist verpflichtet, Lieferteile und Komponenten, die in Produkte des Bestellers eingebaut werden, für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Auslauf der Serie herzustellen und zu liefern.

4. Lieferzeit, Abnahme, Gefahrübergang

- 4.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung im Werk des Bestellers an.
- 4.2 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfen, inneren Unruhen und sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung. Treten derartige Hindernisse ein, so ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Ist die Lieferung wegen einer durch die vorgenannten Ereignisse verursachten Verzögerung für den Besteller nicht mehr verwertbar, so ist er zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.3 Für den Fall des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, pro angefangener Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Gesamtauftragswertes der Lieferung, maximal jedoch 5 % zu verlangen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Annahme der verspäteten Leistung erklärt werden. Darüber hinaus stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 4.4 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand im Werk des Bestellers ordnungsgemäß übergeben worden ist.
- 4.5 Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge zu nennen.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend; dies gilt auch für Rahmenaufträge über die gesamte Dauer der Vereinbarung. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis die Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarungen.
- 5.2 Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert und in zweifacher Ausfertigung getrennt von der Ware nach Lieferung zu übersenden. Dabei sind die im Bestellschreiben angegebenen Bestelldaten (Bestellnummer, Artikelnummer) vollständig anzugeben.
- 5.3 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungsstellung, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto zur Zahlung fällig.
- 5.4 Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft hat der Lieferant seine Ust.-Identnummer mitzuteilen, seine Unternehmerfähigkeit nachzuweisen sowie an buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.

6. Mängelhaftung

- 6.1 Soweit nachstehend nichts Abweichendes geregelt ist, richten sich die Mängelansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6.2 Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6. Mängelhaftung (Fortsetzung)

- 6.3 Bei der Lieferung von Teilen, deren Mangelhaftigkeit sich vor der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zeigt, erhält der Lieferant zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mängelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-)Lieferung, sofern dies dem Besteller nicht unzumutbar ist. In dringenden Fällen kann der Besteller die Mängelbeseitigung auf dem Kosten des Lieferanten selbst vornehmen oder durch Dritte ausführen lassen, sofern abzusehen ist, dass der Lieferant nicht rechtzeitig tätig werden kann; dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat.
- 6.4 Wird ein Mangel erst nach dem Einbau des Lieferteils festgestellt, so hat der Lieferant die mangelhaften Lieferteile kostenlos nachzubessern oder nachzuliefern und darüber hinaus die entstehenden Aufwendungen für den Ausbau des mangelhaften und den Einbau des mangelfreien Lieferteils zu ersetzen. Außerdem hat der Lieferant diejenigen Kosten zu tragen, die der Abnehmer des Bestellers in Folge des Mangels vom Besteller berechtigter Weise fordert.
- 6.5 Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen für die vom Lieferanten gelieferten Gegenstände endet mit Ablauf von 36 Monaten nach Gefahrübergang.

7. Produkthaftung

- 7.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erste Aufforderung freizustellen, es sei denn, die Schadensursache ist nicht in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt.
- 7.2 In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer durchgeführten Rückrufaktion ergeben.
- 7.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben hiervon unberührt.
- 7.4 Wenn der Lieferant Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung hat, so muss er uns dies unverzüglich schriftlich mitteilen.

8. Schutzrechte

- 8.1 Die vertragsgemäße Verwendung der Liefergegenstände darf keine Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) Dritter verletzen.
- 8.2 Bestehen entgegen 8.1 Schutzrechte an den gelieferten Gegenständen, hat der Lieferant innerhalb einer vom Besteller gesetzten angemessenen Frist die entsprechenden fehlenden Genehmigungen des Berechtigten zu erwirken oder den Besteller zu ermächtigen, dies auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.
- 8.3 Der Lieferant hat den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus Schutzrechtsverletzungen freizustellen sowie dem Besteller sämtliche für die Erwirkung der erforderlichen Genehmigungen entstehenden Kosten zu erstatten, es sei denn, der Lieferant hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten.
- 8.4 An Abbildungen, Modellen, Zeichnungen, Berechtigungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden. Die Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.
- 8.5 Soweit die bestellten Teile von uns konstruiert sind, verpflichtet sich der Lieferant, diese weder jetzt noch später an dritte Personen zu liefern oder anzubieten.

9. Bestellungen

- Stoffe und Teile, die wir bestellen, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur im Rahmen unserer Bestellung verwendet werden. Die Verarbeitung der Stoffe und der Zusammenbau der Teile durch den Lieferanten erfolgen für uns. Bei Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung unserer Stoffe und Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Stoffe und Teile zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Wir die Sache als Hauptsache des Lieferanten angesehen, so muss er uns anteilig Miteigentum übertragen.

10. Lieferantenerklärungen

- 10.1 Wesentlicher Bestandteil der gemäß diesen Einkaufsbedingungen zustande kommenden Verträge ist die Verpflichtung zur Abgabe der Lieferantenerklärungen lt. VO/EG 1207/01. Sollten Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, sind uns Veränderungen der Ursprungsbezeichnung mit der jeweiligen Auftragsbestätigung unaufgefordert mitzuteilen.
- 10.2 Sollten sich die Lieferantenerklärungen als nicht hinreichend aussagekräftig oder als fehlerhaft herausstellen und wir deshalb oder aus sonstigen Gründen von den Zollbehörden zur Vorlage eines Auskunftsblattes INF4 verpflichtet werden, besteht auf Anforderung die Verpflichtung, uns unverzüglich fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Auskunftsblätter INF4 über den Warenursprung zur Verfügung zu stellen.
- 10.3 Sollten wir oder unsere Kunden von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter Ursprungserklärungen nachbelastet werden oder erliden wir oder unsere Kunden hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Lieferanten, so hat der Lieferant hierfür zu haften.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2 Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers.
- 11.3 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht. Der Besteller ist auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen Gericht zu verklagen.
- 11.4 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Lieferanten ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 11.5 Sollte einer der vorgenannten Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- 11.6 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.